

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/10/9 2011/08/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2013

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §1187;

ABGB §1188;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

1. ABGB § 1187 heute
2. ABGB § 1187 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
3. ABGB § 1187 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2014

1. ABGB § 1188 heute
2. ABGB § 1188 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
3. ABGB § 1188 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2014

Rechtssatz

Der Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wäre selbst dann, wenn er sich nur zu einem Kapitalbeitrag verpflichtet hätte (was er nicht vorgebracht hat: demnach sei er lediglich faktisch nicht mehr mittätig gewesen) und auch die dispositive Regelung des § 1187 ABGB nicht abgeändert worden wäre, jedenfalls zur Geschäftsführung (im engeren Sinne; § 1188 ABGB) berechtigt und verpflichtet gewesen, wobei sich diese Geschäftsführung sowohl auf Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung als auch auf wichtige Veränderungen bezieht (vgl. etwa Jabornegg/Resch in Schwimann, ABGB3, § 1188 ABGB Rz 3). Damit standen dem Gesellschafter aber jedenfalls Geschäftsführungsbefugnisse zu, die über die Mitwirkung an außergewöhnlichen Geschäften hinausgehen. Darauf, ob der Gesellschafter auch tatsächlich aktiv im Unternehmen mitgearbeitet hat, kommt es demnach nicht an. Der Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wäre selbst dann, wenn er sich nur zu einem Kapitalbeitrag verpflichtet hätte (was er nicht vorgebracht hat: demnach sei er lediglich faktisch nicht mehr mittätig gewesen) und auch die dispositive Regelung des Paragraph 1187, ABGB nicht abgeändert worden wäre, jedenfalls zur Geschäftsführung (im engeren Sinne; Paragraph 1188, ABGB) berechtigt und verpflichtet gewesen, wobei sich diese Geschäftsführung sowohl auf Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung als auch auf wichtige Veränderungen bezieht vergleiche etwa Jabornegg/Resch in Schwimann, ABGB3, Paragraph 1188, ABGB Rz 3). Damit standen dem Gesellschafter aber jedenfalls Geschäftsführungsbefugnisse zu, die über die Mitwirkung an außergewöhnlichen Geschäften hinausgehen. Darauf, ob der Gesellschafter auch tatsächlich aktiv im Unternehmen mitgearbeitet hat, kommt es demnach nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2013:2011080159.X04

Im RIS seit

04.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at